

# RS Vwgh 1990/1/16 89/11/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §49 Abs1;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Ungeachtet der Formulierung des Beschwerdepunktes, der Bf erhebe "gegen die Kennzeichenabnahme Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil er in seinem Recht auf Immunität verletzt sei", ergibt sich aus dem Inhalt (aus der Begründung) der Beschwerde klar, daß er sich in seinem Recht auf Nichtabnahme der Kennzeichentafeln an sich verletzt erachtet, sodaß die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht allein auf die Frage der Immunität beschränkt ist (Hinweis E VS 19.9.1984, 82/03/0112, VwSlg 11525 A/1984).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110084.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)